

Abschrift.

15/17 J. 320/32.

VIII.H.1/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Eisenbahnwerkstättenarbeiter O [] D [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Paaren (Osthavelland),
2. den Transportarbeiter F [] L [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Nowawes,
3. den Klempner E [] I [] W [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Potsdam,
4. den Arbeiter F [] D [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Markhausen (Böhmen),
5. den Anstreicher G [] F [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Potsdam,
6. den Arbeiter O [] K [] aus Potsdam, [], geboren am [] in Eiche bei Potsdam,
7. den Arbeiter E [] L [] aus Wildpark bei Potsdam, [], geboren am [] in Potsdam,

zu 1 - 5 z. Zt. in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1933 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. und 21. Oktober 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat Niethammer als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Dr. Schwarz,
Blumberger, Gerlach,

als

als Beamter der Staatsanwaltschaft :
der Amtsgerichtsrat Müller,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
der Obersteuerinspektor Gützlauff,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte K [] wird freigesprochen. Die Kosten des gegen ihn gerichteten Verfahrens fallen der Reichskasse zur Last.

Die Angeklagten D [], L [], W [],
D [] und F [] werden wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Beteiligung an einem aufgelösten Verein :

D [] zu 1 Jahr 4 Monaten,
die anderen Angeklagten je zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Angeklagte L [] wird wegen verbotenen Waffenbesitzes zu

drei Monaten Gefängnis verurteilt. Die gegen diesen Angeklagten erkannte Strafe ist im ganzen Umfange durch die Untersuchungshaft verbüßt. Den anderen fünf Angeklagten werde je 10 Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

Die verurteilten Angeklagten haben die Kosten des sie betreffenden Verfahrens zu tragen.

Die Druckschrift „Die Rote Front, 9. Jahrgang Nr. 12, 357. illegale Nummer“ ist unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wie gerichtsbekannt und in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts näher festgestellt worden ist, erstrebt die KPD. die Errichtung eines deutschen Sowjetstaates nach russischem Muster. Sie ist sich darüber im klaren, daß ihr dies auf legalem, friedlichem Wege nicht gelingen kann, weil ihre Ziele von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Volksgenossen mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Deshalb hat sich die KPD. seit langem entschlossen, den Boden des Rechts

zu

VIII.H. 1/33.

zu verlassen und die gewaltsame Änderung der Verfassung des Reichs und der Länder durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg herbeizuführen. Damit sie den Kampf um die Macht erfolgreich bestehen kann, ist sie seit vielen Jahren bemüht, auf die Bildung einer geheimen roten Armee hinzuarbeiten und zu diesem Zwecke vor allem einen Stamm von Funktionären in der Leitung des Aufstandes und im Gebrauch von Waffen auszubilden. Dies war die besondere Aufgabe des Roten Frontkämpferbundes, der im Jahre 1929 in allen deutschen Ländern verboten wurde, gleichwohl aber heimlich fortbestand. Um sein Fortbestehen auch in Potsdam zu sichern, fanden dort Zusammenkünfte mehrerer Personen unter dem Decknamen „Einheit“ statt. Der Zweck der Einheit war, Funktionäre auszubilden im Waffengebrauch und sie die Kunst des bewaffneten Aufstandes zu lehren. An diesen Zusammenkünften der Einheit nahmen auch die Angeklagten zu 1) bis 5) teil. Eine solche fand auch am 15. Dezember 1932 nachmittags in der Wohnung des Angeklagten D [] in Potsdam statt. Die Polizei, die auf vertraulichem Wege hiervon Kenntnis erlangt hatte, drang dort gegen 6 Uhr nachmittags ein und nahm die fünf anwesenden Angeklagten fest. Bei der Durchsuchung der Wohnung fand sie unter dem Tisch, an welchem die Angeklagten gesessen hatten, die graphische Darstellung einer Stielhandgranate B 2, ferner ein Exemplar des „Waffentechnischen Unterrichtsbuches für den Polizeibeamten“ von Polizeihauptmann [], sowie als Anlage hierzu eine Zeichnung der Armeepistole 08 mit Erläuterung. Dem Angeklagten D [] wurde ein von ihm unterschriebenes Formular abgenommen, worauf vermerkt war, daß die Ortsgruppe Potsdam am 14. /richtig 15./ Dezember unter Beteiligung von fünf Gruppenführern Unterricht abgehalten hatte. Ähnliche Zusammenkünfte der Angeklagten zu 1) bis 5) haben auch (abgesehen von den früheren Monaten) am 1. und 8. Dezember 1932 (letztere in der Wohnung des Angeklagten F []) stattgefunden.

Die Angeklagten zu 1) bis 5) sind überführt, bei diesen Zusammenkünften ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet und zugleich sich an einem aufgelösten Verein beteiligt zu haben. Nach einem Geständnis des Angeklagten D [] sind Anfang 1932 gelegentlich einer Veranstaltung der KPD. in Nowawes mehrere dort ansässige Genossen an die Potsdamer Genossen mit dem Vorschlag herangetreten, in Potsdam den „Roten Frontkämpferbund“ aufzumachen. Der Plan wurde auch verwirklicht. Unter der Führung des Genossen [] bildete sich

sich in Potsdam ein besonderer „Zug“, der zunächst nur aus 6-7 Personen bestand, sich aber im Laufe der Zeit auf mindestens 17 Mitglieder erhöhte. Der Potsdamer „Zug“ zerfiel in 5 Gruppen. Ihre Führer waren zuletzt die Angeklagten D [], L [], W [] und F []. Im August oder Anfang September 1932 wurde der Genosse [] wegen unwürdigen Verhaltens abgesetzt und D [] zu seinem Nachfolger, also zum Führer des „Zuges“ gemacht. Er, sowie die Gruppenführer, erhielten durch einen Mann mit Vornamen Heinz, der von auswärts kam, fortlaufend Unterricht mit dem Auftrage, in diesem Sinne die zu ihrer Gruppe gehörigen Genossen weiter auszubilden. Der Unterricht erstreckte sich zunächst auf Kartenlesen. Später begann, und zwar an der Hand des „Waffentechnischen Unterrichtsbuches“ sowie einer Mauserpistole und einer Armeepistole, die jedesmal von dem Instrukteur mitgebracht wurden, die Ausbildung im Waffengebrauch. Notizen durften dabei nicht gemacht werden. Um den Gruppenführern trotzdem die Weiterausbildung zu ermöglichen und zu erleichtern, wurde ihnen mitunter bis zur nächsten Unterrichtsstunde das Lehrmaterial überlassen. Die Deckbezeichnung für diesen Zusammenschluß war „Einheit“. Unter dieser Bezeichnung wurden die Zusammenkünfte festgesetzt und hierüber lediglich in einem Vordruck vermerkt, daß, wann und unter welcher Beteiligung sie stattgefunden hätten. Auch praktische Übungen sind veranstaltet worden. So ist 1932 einmal auf einem Schießstand in Beelitz mit Kleinkaliberbüchsen geschossen und ein ander Mal bei Kaputt an der Hand der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“ im Freien die Marschordnung geübt oder wenigstens versucht worden. Die Ausbildung am Infanteriegewehr war als Unterrichtsgegenstand wenigstens vorgesehen.

Im einzelnen ist bezüglich der Angeklagten zu sagen :

1.) Der Angeklagte D [] ist seit dem Sommer 1932 in der „Einheit“ und hat an ihren Zusammenkünften regelmäßig teilgenommen, insbesondere auch noch nach dem 1. Dezember an den Versammlungen bei F [] am 8. und in seiner Wohnung am 15. Dezember.

2.) Der Angeklagte L [] ist ebenfalls, wie er zugegeben hat, am 8. und 15. Dezember dabei gewesen. Er ist Mitglied der KPD., der RGO. und der Roten Hilfe. Schon im November 1932 ist er beim Schmie-
ren von Wahlaufrufen auf das Straßenpflaster betroffen worden.

3.) Der Angeklagte W [] ist Mitglied der RGO. und der Roten Hilfe und hat gleichfalls am 8. und 15. Dezember an den Versammlungen
teil-

teilgenommen.

4.) Der Angeklagte D[] hat zugegeben, daß er Zugführer der „Einheit“ war. In dieser Eigenschaft ist er der Nachfolger eines gewissen Springhorn geworden. In seiner Eigenschaft als Zugführer hat er auch regelmäßig an den Versammlungen und Zusammenkünften der Einheit teilgenommen.

5.) Der Angeklagte F[] hat am 8. und 15. Dezember den Versammlungen beigewohnt. Diese Zusammenkunft vom 8. Dezember fand sogar in seiner eigenen Wohnung statt. Er ist an dem hochverräterischen Treiben der anderen Mitangeklagten sicherlich beteiligt gewesen. Offenbar unwahr ist seine Behauptung, am 8. Dezember habe in seiner Wohnung lediglich eine Besprechung über den Verkauf von Zeitungen stattgefunden. Daß dies eine leere Ausrede ist, ergibt sich schon daraus, daß kein anderer Mitangeklagter von diesem angeblichen Zeitungsverkauf etwas auszusagen gewußt hat. Ebenso unwahr ist seine Behauptung, er habe am 15. Dezember lediglich seinen Radioapparat von D[] holen wollen. Hinzu kommt, daß er ein Schwager des Angeklagten D[] ist, der nebst allen seinen Familienangehörigen ein ausgesprochener Anhänger der KPD. ist.

Daß die Angeklagten durch ihre Tätigkeit in der „Einheit“ das Unternehmen des Hochverrats objektiv vorbereitet haben, bedarf keiner näheren Darlegung. Der Unterricht in der Herstellung von Handgranaten und in der Zusammensetzung und dem Gebrauch von Schusswaffen, konnte nur dem Zweck dienen, das hierbei erworbene Wissen später in einem Kampf zu verwenden. Daß dieser Kampf ein Aufstand gegen die bestehende Staatsverfassung sein sollte, ergibt sich aus der ganzen Sachlage, insbesondere aus der Heimlichkeit des Unterrichts und aus dem Gebrauch des verschleiernenden Decknamens „Einheit“.

Zweifellos ist den Angeklagten zu 1) bis 5) auch der Zweck der Zusammenkünfte und des Unterrichts klar geworden. Dies ergibt sich schon daraus, daß sie sämtlich der KPD. angehören oder nahestehen und daher mit deren umstürzlerischen Plänen wohl vertraut waren. Offensichtlich war für sie auch der eindeutige Charakter des von ihnen benutzten Unterrichtsmaterials sowie die Regelmäßigkeit des Unterrichts. Sie haben sich also gegen § 86 StGB. vergangen. Zugleich (§ 73 StGB.) haben sie aber auch den verbotenen Roten Frontkämpferbund als Mitglieder fortgesetzt. Da dieser Bund aber ein Verein ist, der wegen eines den §§ 81 - 86, 127 - 129 StGB. zuwiderlaufenden

Zweckes

Zweckes aufgelöst worden ist, so haben sie zugleich gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) verstoßen. Diese Verordnung und nicht das frühere Republikschutzgesetz kam gegen die Angeklagten als das mildere Strafgesetz (§ 2 Abs. 2 StGB.) zur Anwendung.

Die Strafe war nach § 73 aus § 86 StGB. zu entnehmen. Mildernde Umstände konnten den Angeklagten zu 1) bis 5) mit Rücksicht auf die Schwere ihrer Verfehlungen nicht zugebilligt werden. Vielmehr war eine empfindliche Gefängnisstrafe am Platze, insbesondere beim Angeklagten Dotzauer, der als Zugführer eine größere Rolle im hochverräterischen Unternehmen spielte, als die anderen vier Angeklagten.

Andererseits war als strafmildernd zu beachten, daß die Vorbereitung zum Hochverrat sich erst in den Anfängen befunden hat.

Dem Angeklagten K[], wird von der Anklage ebenfalls das Unternehmen der Vorbereitung des Hochverrats zur Last gelegt, und zwar aus einem doppelten Grunde : Einmal soll er sich an den hochverräterischen Unterrichtskursen der „Einheit“ beteiligt haben. Ob dies in früherer Zeit der Fall gewesen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ist es nicht mehr nach dem für die Gewährung von Straffreiheit (§ 7 ReichsG. vom 20. Dezember 1932) maßgebenden 1. Dezember 1932 der Fall gewesen. Denn der Angeklagte behauptet unwiderlegt, am 1. Dezember 1932 habe er seine Wohnung räumen müssen. Er habe sich deshalb an diesem Tage für immer beim Zugführer D[] abgemeldet. Dieser bestätigt, daß eine Abmeldung des K[] am 1. Dezember erfolgt ist, und daß sie den Sinn einer Abmeldung für immer gehabt haben kann. Dafür spricht auch, daß K[] an der von der Polizei ausgehobenen Sitzung vom 15. Dezember 1932 nicht teilgenommen hat. Ferner soll sich K[] an der Vorbereitung des Hochverrats dadurch beteiligt haben, daß er die in der Urteilsformel erwähnte Nummer der Zeitung „Rot Front“ mit ihrem unzweifelhaft hochverräterischem Inhalt dem Angeklagten L[] um Weihnachten 1932 zum Zwecke der Weiterverteilung mit den Worten gegeben haben soll : „Du kannst auch etwas tun!“ Der Angeklagte bestreitet, dem L[] diese Zeitung gegeben zu haben. Der Angeklagte L[] behauptet es dagegen und wird darin durch die Aussage seiner Ehefrau unterstützt. Doch hat diese ihre Aussage in der Hauptverhandlung verweigert. Andererseits hat sich der Angeklagte L[] in seinen Bekundungen mehrfach widersprochen. Zunächst hat er erklärt, er wisse nicht, von wem er die Zeitungen

gen

gen erhalten habe. Sodann wollte er sie von einem gewissen Franz bekommen haben. Schließlich hat er angegeben, der Angeklagte habe ihm die Zeitung gegeben. Bei dieser Sachlage genügt aber eine solche schwankende Aussage zur Überführung des Angeklagten K[] nicht.

Der Angeklagte L[] endlich soll sich an einem hochverräterischen Unternehmen ebenfalls in doppelter Weise beteiligt haben. Einmal soll er die erwähnte Zeitung „Rot Front“ in 4 Stücken von Köbe zwecks Verbreitung in Empfang genommen und auch 1 Stück verbreitet haben. Nun sind zwar 3 Exemplare der Zeitung bei ihm gefunden worden, während 1 Exemplar fehlt. Er gibt aber unwiderlegt an, das eine Stück sei von seinen Kindern zerrissen und dann verbrannt worden; die anderen habe er mit alten Zeitungen zusammen verwahrt. Er selbst habe von dem hochverräterischen Inhalt der Zeitschrift überhaupt keine Kenntnis genommen. Diese Angabe ist um so weniger zu widerlegen, als der Angeklagte im Oktober 1932 schon auf Wunsch seiner Frau, wie die anderen Angeklagten bestätigen, aus der KPD. ausgeschieden ist und sich von ihr völlig losgesagt hat.

Ferner soll der Angeklagte dadurch den Hochverrat vorbereitet haben, daß er für die KPD. eine Pistole verwahrt habe. Nun ist es zutreffend, daß der Angeklagte eine Pistole im Besitz gehabt hat. Wie er aber unwiderlegt bekundet, hat er die Pistole nur verwahrt, um sie für den Eigentümer [] sicher zu stellen, damit dieser später in die Lage käme, durch Verkauf der Pistole sich einen Teil des Kaufpreises zurückzverschaffen, den er ([]), für die Pistole selbst ausgegeben habe. Hieraus folgt, daß eine Beteiligung an der Vorbereitung des Hochverrats dem Angeklagten L[] nicht nachgewiesen werden kann. Andererseits ist aber dann die Verwahrung der Pistole nicht aus politischen Beweggründen erfolgt, so daß die Gewährung von Straffreiheit nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1932 nicht in Frage kommt. Somit war der Angeklagte wegen verbotenen Waffenbesitzes (§§ 17, 25 d. Ges. über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928, RGBI. I S. 143) zu verurteilen. Mit Rücksicht darauf, daß der Verstoß gegen jenes Gesetz zu einer Zeit politischer Unruhen erfolgt ist, erschien die erkannte Strafe von 3 Monaten am Platze. Bei allen Verurteilten ist die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. erfolgt. Die Einziehung der Druckschrift „Die Rote Front“ beruht auf § 86 StGB.. Der Um-

stand

stand, daß bezüglich des Besitzes und des Verteilens der „Roten Front“ keine Verurteilung erfolgt ist, stand dem Ausspruch der Unbrauchbarmachung nicht entgegen (vgl. RGSt. Bd. 66 S. 419).

gez. Niethammer.

Klingsporn.

Schwarz.

Blumberger.

Gerlach.
